



Statuten des Vereins Ökumenische Hospizgruppe Flawil

I Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen **Ökumenische Hospizgruppe Flawil** besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. als juristische Person mit Sitz in Flawil.

Art. 2 Zweck und Dauer

¹ Der Verein bezweckt die Führung einer Institution, die in Flawil und der näheren Umgebung Schwerkranke und Sterbende in ihrer letzten Lebensphase begleitet und die Angehörigen dieser Personen unterstützt. Der Verein bezweckt auch die Begleitung und Unterstützung bei anderen Krankheiten, wie z.B. Demenz.

² Der Verein bezweckt die Thematisierung der palliativen Begleitung in der Öffentlichkeit.

³ Der Verein leistet keinen Beistand zu aktiver Sterbehilfe.

⁴ Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Ordentliche Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

² Gründungsmitglieder sind die Evangelisch-reformierte und die Katholische Kirchgemeinde Flawil. Beide Gründungsmitglieder haben Anrecht auf mindestens einen stimmberechtigten Vertreter im Vorstand.

³ Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, der auch über einen Ausschluss entscheidet. Ein Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen. Gegen eine ablehnende Aufnahme- oder Ausschlussentscheidung kann innert 14 Tagen zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung rekurriert werden.

⁴ Ordentliche Mitglieder bezahlen mit der Aufnahme einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

III Organisation

Art. 4 Organe

¹ Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Einsatzleitung
- d) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 5 Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichts
- b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- c) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Vertretungen der Gründungsmitglieder
- d) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- e) Festsetzung der unterschiedlichen Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen
- f) Anträge zuhanden des Vorstandes
- g) Rekurse gegen Aufnahme- oder Ausschlussentscheide des Vorstandes
- h) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 6 Durchführung der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes geleitet. Sie ist spätestens 21 Tage vorher anzukündigen.

² Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann verlangen, dass eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert 30 Tagen nach Einreichung des schriftlichen Begehrens einberufen wird.

³ Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

⁴ Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

⁵ Die Gründungsmitglieder haben das Recht, gemeinsam gegen Beschlüsse das Veto einzulegen.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes und der Einsatzleitung sowie die Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter sind stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

Art. 7 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident /Präsidentin
- Aktuar / Aktuarin
- Kassier / Kassierin
- Weiteren Mitgliedern

² Die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter und die Stellvertretung können nicht in den Vorstand gewählt werden, nehmen jedoch mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

⁵ Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁶ Kumulationen mehrerer Ressorts sind zulässig.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) Wahl der Einsatzleitung und Festsetzung der Entschädigungen
- c) Erlass von Reglementen, z.B. Arbeitsbeschriebe und organisatorische Abläufe
- d) Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekurses an die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen
- f) Genehmigung von Projektvorschlägen der Einsatzleitung
- g) Rechnung und Budget
- h) Organisation von Anlässen

- i) Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit und Aussenkontakte
- j) Unterstützung der Einsatzleitung bei der operativen Führung
- k) Wahl der Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter auf Vorschlag der Einsatzleitung

² Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 9 Die Einsatzleitung

¹ Die Einsatzleitung ist verantwortlich für die operative Führung der Hospizarbeit.

² Sie besteht aus mindestens zwei Personen. Die Aufgabenteilung erfolgt nach Absprache mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern.

³ Die Einsatzleitung entscheidet über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets.

⁴ Die Einsatzleitung schlägt dem Vorstand interessierte Personen für die Hospizarbeit zur Wahl als Hospizbegleiterinnen oder Hospizbegleiter vor.

Art. 10 Die Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mindestens zwei Personen als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

IV Finanzen

Art. 11 Einnahmen

¹ Der Verein finanziert sich durch:

- a) Jährliche Beiträge der Gründungsmitglieder zu je gleichen Teilen
- b) Mitgliederbeiträge der natürlichen und juristischen Personen
- c) Sponsorengelder, Kollekten, Spenden, Legate und weitere Zuwendungen

² Die Dienstleistungen für die Hospizarbeit sind grundsätzlich kostenlos, sofern reglementarisch nichts anderes festgelegt ist.

³ Die Vorstandsmitglieder, die Personen der Einsatzleitung sowie Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 12 Ausgaben

¹ Der Verein finanziert folgende Ausgaben:

- a) Entschädigungen
- b) Weiterbildungen, Geschenke, Spesen
- c) Betriebskosten
- d) Ausgaben, die reglementarisch festgelegt sind
- e) weitere Ausgaben aufgrund eines Vorstandsbeschlusses

Art. 13 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V Schlussbestimmungen

Art. 14 Aufhebung der Vorgängerorganisation

¹ Durch die Gründung des Vereins wird die bisherige „Ökumenische Arbeitsgruppe Hospizgruppe“ aufgelöst.

² Der Verein **Ökumenische Hospizgruppe Flawil** übernimmt alle Verpflichtungen von der bisherigen Arbeitsgruppe.

³ Bei der Gründung übernimmt der Verein die Aktiven und Passiven der bisherigen Arbeitsgruppe der beiden Gründungsmitglieder.

Art. 15 Statutenänderung

¹ Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

² Die Gründungsmitglieder haben das Recht, gemeinsam gegen Beschlüsse das Veto einzulegen.

Art. 16 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ende eines Geschäftsjahres.

² Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

³ Die Liquidation führt der amtierende Vorstand durch, soweit der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

⁴ Das verbleibende Vereinsvermögen geht an eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Fassung der Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 10.05.2022 beschlossen. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 16.11.2016/01.01.2017. Sie treten rückwirkend per 01.01.2022 in Kraft.